

RS OGH 1982/1/27 11Os157/81

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1982

Norm

CIM Art13

FinStrG §35

Rechtssatz

Daß der Absender des Frachtgutes für die Richtigkeit seiner Angaben im Frachtverkehr allein verantwortlich ist und das Eisenbahnunternehmen keine (zivilrechtliche) Mitverantwortung trägt, wenn es einen Frachtbrief mit unrichtigen Parteieintragungen übernimmt, und auch nicht zur Nachprüfung dieser Parteieintragung verpflichtet ist, schließt nicht aus, daß die (ausländische) Eisenbahnunternehmung als jeweils verfügberechte Gewahrsamsträgerin eine zollrechtliche Stellungspflicht und Erklärungspflicht gegenüber der österreichischen Zollbehörde treffen kann (vgl Fellner, Kommentar zum FinStrG, RN 2 zu § 35 FinStrG) und Absender und Bahnbedienstete bei der Begehung eines Schmuggels bewußt und gewollt zusammenwirken.

Entscheidungstexte

- 11 Os 157/81

Entscheidungstext OGH 27.01.1982 11 Os 157/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0073552

Dokumentnummer

JJR_19820127_OGH0002_0110OS00157_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at